V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9180 — Volkswagen/Daimler/HeyCar)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 2/03)

1. Am 19. Dezember 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Volkswagen Financial Services AG („VWFS" Deutschland), kontrolliert von der Volkswagen AG („Volkswagen"),

— Leonie FS DVB GmbH („DFS" Deutschland), kontrolliert von der Daimler AG („Daimler") und

— Mobility Trader Holding GmbH („MTH", Deutschland), kontrolliert von der Volkswagen-Gruppe und tätig unter dem Markennamen „HeyCar".

DFS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung zusammen mit VWFS die gemeinsame Kontrolle über MTH.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volkswagen ist weltweit in der Herstellung und im Vertrieb von Kraftfahrzeugen, entsprechenden Ersatz- und Zubehörteilen sowie von Dieselmotoren und Motorrädern tätig. Ferner bietet Volkswagen Finanzdienstleistungen wie Finanzierungs-, Leasing- und Versicherungsdienstleistungen, Flottenmanagement und Mobilitätslösungen an.

— Daimler ist weltweit in der Herstellung und im Vertrieb von Kraftfahrzeugen, vor allem Pkw, Lkw, Vans und Bussen, tätig. Seine Produktpalette umfasst zudem Finanzierungs- und Leasingpakete für Händler und Kunden sowie Finanzdienstleistungen wie Versicherungsvermittlung, Anlageprodukte, Kreditkarten und umfassende Flottenmanagement- und Leasingdienste.

— MTH betreibt die Online-Plattform „HeyCar", die Händlern und Verbrauchern in Deutschland den An- und Verkauf hochwertiger Gebrauchtwagen ermöglicht.

— HeyCar ist darüber hinaus in der Vermittlung von Kfz-Finanzierungslösungen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9180 — Volkswagen/Daimler/HeyCar

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË